

Richtlinien

über die Bewilligung von Zuschüssen für den Kindergartenbesuch

Gemäß § 2 Abs. 4 der Kindergartengebührensatzung der Stadt Zierenberg vom 02. Juli 2013 erlässt der Magistrat nachfolgende Richtlinien:

§ 1

Abs. 1

Der Betreuung und Erziehung von Kindern zwischen einem und sechs Jahren kommt für die Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und der seelischen Kräfte eine entscheidende Bedeutung zu. Deshalb sollte allen Kindern im Vorschulalter der Besuch des Kindergartens ermöglicht werden. Der Besuch eines Kindergartens darf nicht daran scheitern, dass den Sorgeberechtigten die notwendigen finanziellen Mittel fehlen, um die laufende Kindergartengebühr aufzubringen.

Abs. 2

Um dies zu erreichen, stellt die Stadt Zierenberg Haushaltsmittel bereit, aus denen den Sorgeberechtigten Zuschüsse für den Kindergartenbesuch bewilligt werden können, die die Kindergartengebühr wegen eines niedrigen Einkommens oder anderer schwer wiegender Belastung nicht in voller Höhe aufbringen können.

§ 2

Abs. 1

Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

In dem Antrag sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller, des Ehegatten bzw. ggf. des Lebensgefährten/In darzulegen und durch entsprechende Unterlagen (z. B. Verdienstbescheinigung, Einkommensteuerbescheide usw.) nachzuweisen.

Abs. 2

Bezieher von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB II oder SGB XII bzw. Sozialgeldbezieher) wird der Zuschuss nur dann gewährt, wenn vorher beim zuständigen Landkreis Kassel ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt und dieser abgelehnt wurde.

Abs. 3

Über die Bewilligung des Zuschusses entscheidet die Verwaltung aufgrund dieser Richtlinien.

Abs. 4

Der Zuschuss zur satzungsgemäßen Kindergartengebühr beträgt monatlich bei einem monatlichen Haushaltneueinkommen (Summe aller Einkünfte einschließlich Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge etc.)

abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge der Eltern oder des Antragstellers sowie ggf. der/des Lebensgefährten/in ohne Kindergeld, bei Selbständigen unter Hinzurechnung etwaiger im Steuerbescheid ausgewiesener Steuervergünstigungen:

Monatliches Haushaltsnettoeinkommen:

Alleinerziehend, 1 Kind Alleinerziehend, 2 Kind. Alleinerziehend, 3 u. mehr Kinder

1	bis	1.344 €	bis	1.586 €	bis	1.891 €
2	1.345 €	1.880 €	1.587 €	2.027 €	1.892 €	2.208 €
3	1.881 €	2.415 €	2.028 €	2.468 €	2.209 €	2.525 €

Elternpaar *), 1 Kind Elternpaar *), 2 Kinder Elternpaar *) 3 u. mehr Kinder

1	bis	1.533 €	bis	1.839 €	bis	2.084 €
2	1.534 €	1.990 €	1.840 €	2.177 €	2.085 €	2.326 €
3	1.991 €	2.457 €	2.178 €	2.515 €	2.327 €	2.567 €

*) Lebenspartnerschaft

Zuschüsse (3 bis 6 Jahre)

U-3-Kinder

	Halbtags	Ganztags	Halbtags	Ganztags
1	108 €	146 €	119 €	161 €
2	87 €	117 €	95 €	129 €
3	65 €	88 €	71 €	97 €

Abs. 5

Für Kinder, für die gemäß § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung keine Betreuungsgebühr bzw. eine ermäßigte Betreuungsgebühr erhoben wird, wird kein Zuschuss gewährt.

§ 3

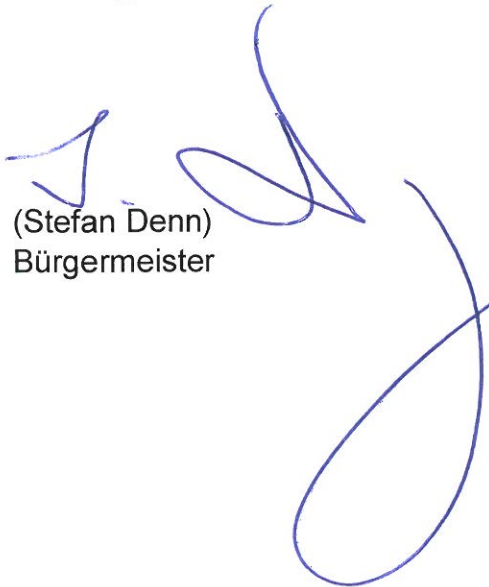
Die Bewilligung des Zuschusses kann von der Erteilung eines Einziehungs-Abbuchungsauftrages für die auf den Kindergarten zu entfallenden Kindergartengebühren (nach Abzug des Zuschusses) und ggf. für das Verpflegungsentgelt abhängig gemacht werden.


§ 4

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2014 in Kraft; die bisherigen Richtlinien in der Fassung vom 02. Juni 2008 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Zierenberg, den 16. Dezember 2013

Der Magistrat der Stadt Zierenberg


(Stefan Denn)
Bürgermeister



The official seal of the City of Zierenberg is circular. It features a central shield with a figure holding a staff. The text 'STADT ZIERENBERG' is written around the top inner edge of the circle, and the number '5' is at the bottom. A blue ink signature is written over the seal.